

Satzung

des Kleingartenvereins Fortschritt e.V. Gera

§1

Der Verein führt den Namen „Fortschritt“ und hat seinen Sitz in 07546 Gera, Dehmelstraße.

Der Verein ist beim Registergericht des Amtsgericht Gera unter der Nr. 176 registriert.

Der Verein ist Rechtsnachfolger der Kleingartenanlage Fortschritt des VKSK Gera-Stadt.

§2

Zweck und Ziel des Vereins:

Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 und dem Gesetz zur Änderung des Bundeskleingartengesetz vom 08.04.1994 die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit.

Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage und deren Dauernutzung ein. Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich, zur Förderung der Gesundheit.

Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau sowie durch Pflege der Geselligkeit die Gemeinschaft zu fördern.

Der Verein schließt mit den Mitgliedern Nutzungsverträge in Vollmacht des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Gera ab. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in der BRD hat.
2. Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
3. Die Aufnahme als Mitglied in unseren Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der

Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, wenn bei der Schlichtungsverhandlung in einer öffentlichen Vorstandssitzung keine Einigung erzielt wurde. Eine Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

4. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung der Satzung und deren unterschrieblicher Anerkennung wirksam.

§4

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- Sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen;
- An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- Alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen.

§5

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- Diese Satzung und den Kleingartenpachtvertrag sowie die Gartenordnung einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen;
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken;
- Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung der Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb 30 Tagen nach Aufforderung zu entrichten;
- Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen;
- Auflagen des Vorstandes zur Sicherung des Gemeinwesens, der Satzung und der Gartenordnung sind innerhalb der festgelegten Frist zu erfüllen;
- Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ersatzbetrag zu entrichten.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung
 - b) Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung
 - c) durch Tod.
2. Der Austritt soll in der Regel im Herbst mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

a) die ihm aufgrund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt;

b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt;

c) im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist;

d) die Nutzung des Kleingartens auf dritte überträgt.

4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen.

a) Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen.

b) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich innerhalb 14 Tagen zuzustellen.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet das Nutzungsverhältnis für einen Kleingarten.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus der Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

§7

Organe des Vereins

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionskommission

§8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder, wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat per Aushang in den Schaukästen des Vereins, 21 Tage zuvor zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.

3. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins.
4. Vertreter des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Gera und des Landesverbandes sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen kann auf Verlangen das Wort erteilt werden.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Beschlussfassung über Satzung bzw. Satzungsänderung;
 - b) Wahl des Vorstandes;
 - c) Wahl der Revisionskommission;
 - d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.;
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, den Geschäfts- und Kassenbericht sowie den Bericht der Revisionskommission und Entlastung des Vorstandes;
 - h) Die Entlastung des Vorstandes.
6. Beschlüsse über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins sind mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Alle anderen Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.

§9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - dem beauftragten für Arbeitseinsätze
 - dem Beauftragten für Ökologie und Umweltschutz
 und weiteren Fachberatern.
2. Der Vorstand wird alle 2 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Der Vorsitzende des Vorstandes und der Stellvertretende Vorsitzende werden nach der Wahl auf der konstituierenden Sitzung aus den Reihen der neugewählten Vorstandsmitglieder bestimmt. Alle anderen Funktionen werden auf der 1. Vorstandssitzung nach der Wahl festgelegt.
3. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzeln im Rechtsverkehr.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Vertreter und mindestens 3 weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Die Beschlüsse sind in einen Beschlussbuch festzuhalten.
5. Aufgaben des Vorstandes:
 - a) Laufende Geschäftsführung des Vereins;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse;

- c) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen berufen werden.

§10

Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Nichtmitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Kleingarten- Nutzungsvertrag, der Gartenordnung ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung durchzuführen.

§11

Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Verband aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen oder Spenden.

§12

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13

Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vorzunehmen. Der Schatzmeister führt ständig Kontrolle über die Einhaltung der satzungsmässigen Ausgaben/Einnahmen und der Einhaltung des Finanzplanes durch. Er gibt vierteljährlich dem Vorsitzenden Bericht.

§14

Revisionskommission

1. Der Verein hat alle 2 Jahre eine Revisionskommission zu wählen, die mindestens aus 3 Mitgliedern besteht.
2. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und die Erfüllung der Beschlüsse, sowie des Finanz- und Belegwesens zu kontrollieren.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Revisionskommission vorzunehmen (Konto und Belegwesen); Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfung erstreckt sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

§15

Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen der „Deutschen Krebshilfe e.V.“ übertragen. Der Deutschen Krebshilfe e.V. darf das übertragene Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.
2. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins dem Stadtverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

§16

Satzungsänderungsvorbehalt

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

§17

Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.06.2002 beschlossen.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gera, 15.06.2002